

bdp aktuell



Aktuelle Trends der Finanzierung
im Mittelstand – S. 2



Plant Regierung Senkung der
Mehrwertsteuer? – S. 5



Komplexe Herausforderungen in
Kooperationen meistern – S. 6

Vorsicht Zinswende!

Es ist höchste Zeit, alternative Finanzierungen zu nutzen

**BESTE
STEUERBERATER
2017**

bdp
Bormann · Demant & Partner
Unternehmensnachfolge

Handelsblatt

Im Test: 1.372 Steuerberater
handelsblatt.com · 17.03.2017



Transparenzregister schafft neue
Informationspflichten – S. 8



„12. Oktober 2017 - 25 Jahre bdp“
Save the Date – S. 11

Mittelstandsfinanzierung aktuell

Mit der absehbaren Zinswende verteuern sich klassische Hausbankfinanzierungen. Es ist höchste Zeit, sich um alternative Finanzierungsinstrumente zu bemühen.

Auch wenn die Europäische Zentralbank (EZB) bislang keine Anstalten gemacht hat, die Niedrigzinsphase zu beenden, so mehren sich doch die Anzeichen, dass die Zinswende in Europa langsam, aber sicher kommen wird. Damit steht auch eine alsbaldige Verteuerung der klassischen Hausbankfinanzierung an, die wiederum den Mittelstand dazu nötigen wird, alternative Finanzierungsinstrumente zu nutzen. Rainer Hübl, Finanzierungsexperte und Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, gibt einen Überblick über aktuelle Trends der Unternehmensfinanzierung im Mittelstand.

Die anziehende Inflation in Deutschland steigt auf 2,00 Prozent, die Kerninflation auf 1,50 Prozent. Realzinsen für Sparer aufs Tagesgeld werden deutlich sinken - auf minus 1,30 bis minus 1,70 Prozent. Der Leitzins in der Eurozone bleibt 2017 unverändert bei 0 Prozent. Der Einlagenzins der EZB bleibt unverändert bei minus 0,40 Prozent. Das sind die Prognosen für 2017. Es sollte sich aber kein Unternehmer sicher sein, dass diese Zah-

len auch darüber hinaus die finanzpolitischen Rahmenbedingungen definieren werden.

Die Zinswende kommt (demnächst)

Der Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Mario Draghi, hätte zwar das nötige Rüstzeug die Zinsen zu erhöhen. Doch statt die allseits von der deutschen Politik geforderte leichte Zinserhöhung vorzunehmen, bleibt es bis-

lang still im EZB-Tower in Frankfurt/Main. Die Gretchenfrage lautet: „Wann kommt die Zinswende?“ Die Anzeichen dafür, dass sie bald kommen wird, mehren sich allerdings: Die US-Notenbank hat Mitte März zum dritten Mal seit Ende 2015 die Leitzinsen angehoben. Bis Ende 2019 könnte der US-Leitzins auf 2,5 bis 3,0 Prozent steigen.

Sollten die Zinsen auch hierzulande wieder anziehen, werden bonitäts- und liquiditätsschwache Unternehmen Schwierigkeiten bekommen, die Produktion für das gestiegene Auftragsvolumen vorzufinanzieren oder auslaufende Finanzierungen zu refinanzieren.

Finanzierungen werden teurer

Während sich einfache, besicherte Kreditfinanzierungen mit gutem Rating in



aller Regel problemlos über die Hausbank finanzieren lassen, sind Alternativen erforderlich, sobald besondere Inhalte oder komplexere Transaktionen finanziert werden müssen.

Finanzierungsthemen verbinden sich dabei zunehmend mit unternehmerischen Strategiefragen und verkomplizieren sich durch die Breite der möglichen Alternativen. Hier ein Überblick der angesagten Optionen:

Factoring

Factoring ist als Finanzdienstleistung eine Finanzierungsquelle für mittelständische Unternehmen, die damit ihre Betriebsmittel umsatzkongruent finanzieren können. Damit „atmet“ quasi die Finanzierung. Der Vorteil des Factorings ist, dass das Asset „Forderung aus Lieferungen und Leistungen“ bei einer Factoringgesellschaft deutlich höher finanziert wird als bei einer Geschäftsbank.

Durch echtes Factoring verkürzt sich die Bilanz um Forderungen und Verbindlichkeiten und die Unternehmen verbessern damit ihre Liquiditätssituation und Eigenkapitalquote. Zusätzlich werden sie von den administrativen Aufgaben des Debitorenmanagements befreit.

Bei Auswahl der Factoringgesellschaft sollte man in der Regel einen Factorer mit Bankstatus auswählen, da dessen Refinanzierung abgesichert ist. bdp arbeitet mit diversen Factoringgesell-

Es mehren sich die Anzeichen, dass die Zinswende auch in Europa langsam, aber sicher kommen wird.

schaften zusammen und kann bei der Auswahl unterstützen (vgl. bdp aktuell 140).

Strategische Partnerschaften

Die Angst vor dem Protektionismus geht um. Angetrieben von US-Präsident

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn die Europäische Zentralbank (EZB) bislang keine Anstalten gemacht hat, die Niedrigzinsphase zu beenden, so mehren sich doch die Anzeichen, dass die Zinswende in Europa langsam, aber sicher kommen wird. Damit steht auch eine alsbaldige Verteuerung der klassischen Hausbankfinanzierung an, die wiederum den Mittelstand dazu nötigen wird, alternative Finanzierungsinstrumente zu nutzen. **Rainer Hübl**, Finanzierungsexperte und Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, gibt einen Überblick über aktuelle Trends der Unternehmensfinanzierung im Mittelstand.

„Die Ära der Kooperitis“? So titelte das IT-News-Portal Golem im Februar im Zusammenhang mit den Anstrengungen der Wirtschaft, das autonome Fahren zu entwickeln und ergänzte: „Mit dem autonomen Fahren wird es langsam ernst. Das zeigen die vielen Kooperationen, die in diesem Jahr [...] bekannt wurden. Die Herausforderungen sind zu komplex, als dass ein Unternehmen sie alleine lösen könnte.“ Dieses Beispiel macht deutlich, warum die Zusammenarbeit von Unternehmen sinnvoll sein kann: Sicherung der Zukunftsfähigkeit durch Kompensation eigener Defizite. Aber: Eine Zusammenarbeit kann sehr schnell rechtliche Konsequenzen haben. **Dr. Jens-Christian Posselt** warnt vor möglichen Fallstricken.

Das neue Geldwäschegesetz ist nun in Kraft getreten und mit seiner Neufassung wurde ein komplett neues Register, das sogenannte **Transparenzregister**, geschaffen. Auch wer keinem erhöhten Risiko zur Geldwäsche ausgesetzt ist, muss genau prüfen, inwieweit Meldungen über wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister zu machen sind. Barbara Polley erläutert die neuen Anforderungen.

Save the Date: Hiermit laden wir Sie herzlich ein, mit bdp das 25. Jubiläum am 12. Oktober 2017 in der Classic Remise Berlin zu feiern.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Die nächste Ausgaben von bdp aktuell erscheint im September 2017.

Ihre

Jana Selmert-Kahl

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp
Hamburg.



Zinswende

Donald Trump könnten Handelsbarrieren weltweit zuzunehmen. Insbesondere für Mittelständler ist dies ein enormes Risiko. Jetzt entscheidet sich in Märkten wie China, wer sich dort in Wachstumsbereichen wie Umwelttechnik, Anlagenbau u.a. an die Spitze setzt.

Wer da als kleineres Unternehmen jetzt nicht dabei ist, hat es hinterher schwer, eine starke Marktstellung aufzubauen. Deshalb werden strategische Partnerschaften immer wichtiger, um nicht alleine den steinigen Weg in ein neues Marktumfeld zu beschreiten (vgl. den Beitrag ab S.6).

Auf einer Ost-China-Reise mit der China International Investment Promotion Agency (Germany) im Juni 2017 konnte bdp deutlich erkennen, dass chinesische Unternehmen zunehmend offener für Technologiekooperationen werden, dabei besteht mittlerweile sogar Bereitschaft, Minderheitsbeteiligungen einzugehen (vgl. den Beitrag S.10). Deutsche Unternehmen können die Probleme beim Markteintritt damit erheblich reduzieren. Der chinesische Partner bringt nämlich in der Regel nicht nur umfassende Marktkenntnisse, ein etabliertes Vertriebsnetzwerk und wichtige administrative Kontakte in die Kooperation ein, sondern finanziert auch den Markteintritt sowie das künftige Wachstum.

Mit Blick auf die verstärkten Kapitalverkehrskontrollen der chinesischen Regierung (die sich in letzter Zeit allerdings wieder gelockert haben), ist das ein entscheidender Vorteil: Sehen die Behörden, dass eine Partnerschaft auch zu Investitionen im Land führt, erleichtert das die Genehmigung für Kapitalausfuhren erheblich.

Private Debt und internationale Banken im deutschen Fremdkapitalmarkt

Die Suche nach Rendite treibt verstärkt alternative Finanzierungspartner auf den deutschen Markt. Das sind beispielsweise ausländische Banken, die den deutschen Mittelstand als attraktiven Zielmarkt ausgemacht haben. Aber auch bankenunabhängige institutionelle Investoren wie Family Offices, Kreditfonds, Versicherungen oder Pensionsfonds suchen

nach Anlagemöglichkeiten. Pensionsfonds investieren verstärkt in alternative Produkte wie Schuldscheindarlehen, weil die festgeschriebenen Garantiezinsen sonst nicht mehr erwirtschaftet werden können.

Für weiteren Auftrieb dürfte eine aktuelle Entscheidung der Bafin sorgen: Anbieter von Private Equity und Private Debt, aber auch Hedgefonds dürfen inzwischen offiziell Darlehen an Unternehmen vergeben. Damit befinden sich bankenunabhängige Kreditgeber in Deutschland nicht länger in einer gesetzlichen Grauzone.

Die alternativen Finanzierungspartner dürfen ihre Kredite zudem selbst restrukturieren, was bisher ausschließlich Banken im Sinne des KWG (Kreditwesengesetz) vorbehalten war. So können sie ihre Darlehensempfänger jetzt auch bei der Bewältigung schwieriger Finanzierungssituationen konstruktiv begleiten.

Wiederbelebung der Wachstumsfinanzierung über den Kapitalmarkt

Die Investitionsbereitschaft im Mittelstand befindet sich auf einem neuen Allzeithoch. Immer häufiger wird Wachstumskapital dabei im Rahmen sogenannter Club-Deals bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um Eigen- oder Fremdkapital, das von wenigen Partnern, beispielsweise Family Offices oder branchenerfahrenen Einzelinvestoren, privat platziert und direkt an ein Unternehmen ausgegeben wird. Die Finanzierungsvolumina liegen im Bereich zwischen 1 und 80 Mio. Euro, Empfänger sind meist Firmen, die eher ein schwächeres Rating haben und sich in einer Expansionsphase befinden.

Während Club-Deals üblicherweise außerhalb des Kapitalmarkts ablaufen, soll die EU-Kapitalmarktunion Mittelständlern weitere Möglichkeiten bieten, ihre Geschäfte über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Bis alle Maßnahmen der EU-Kapitalmarktunion vollständig umgesetzt sind, wird es allerdings noch Jahre dauern.

Neue Plattform im KMU-Segment

Die Deutsche Börse hat im KMU-Seg-

ment eine neue Plattform entwickelt (vgl. bdp aktuell 138). Anfang März startete „Scale“ und möchte Mittelständlern eine effiziente Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung bieten. Scale ist ein privatrechtliches Börsensegment der Börse Frankfurt innerhalb des gesetzlich definierten Freiverkehrs.

Der Schwerpunkt von Scale liegt auf der Wachstumsfinanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen. Nach dem gescheiterten Neuen Markt ist dies ein erneuter Versuch, in Frankfurt ein Marktsegment für sogenannte Wachstumsfirmen zu etablieren. Insbesondere die Finanzierungslücke zwischen Venture Capital und Börse dürfte sich dadurch verringern.

Mit der Zinswende werden Banken wieder zurückhaltender

Die Zinswende wird voraussichtlich alsbald von den USA nach Europa exportiert. Dies wird die Nachfrage nach alternativen Finanzierungen stärken.

Verursacht durch die Niedrigzinsphase leiden viele Hausbanken unter niedrigen Betriebsergebnissen. Die Vergabepolitik hinsichtlich Krediten hatte sich deshalb deutlich gelockert. Dadurch ist aber auch das Kreditausfallrisiko gestiegen.

Steigen durch eine Zinswende nun die Zinsen, erhöht sich auch die Gefahr von Abschreibungen und Wertberichtigungen weiter. Für eigenkapitalschwache Kreditinstitute im Firmenkundengeschäft bedeutet dies, dass sie dann wieder sehr viel vorsichtiger agieren werden.

Für den Mittelstand heißt das, sich verstärkt um alternative Finanzierungsinstrumente bemühen zu müssen. Dabei begleiten wir Sie gerne mit unserer bewährten Expertise.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.



14 Prozent Mehrwertsteuer?

Die Senkung der Mehrwertsteuer könnte vielleicht die Inlandsnachfrage steigern. Aber sinnvoller wäre eine Reduktion der unterschiedlichen Steuersätze.

Nach aktuellen Presseberichten prüft die Bundesregierung derzeit eine Senkung der Mehrwertsteuer. Die dahinterstehende Idee lautet: Durch eine Reduzierung hätten die Verbraucher umgehend netto mehr Geld in der Tasche und könnten ihren Konsum steigern, was die Exportüberschüsse zumindest etwas reduzieren würde. Der renommierte Wirtschaftswissenschaftler Christian von Weizsäcker schlägt eine Senkung um 5 Prozentpunkte auf 14 Prozent vor, damit ein Effekt spürbar werde.

Es gibt jedoch einige Punkte, die gegen eine Mehrwertsteuersenkung in diesem Umfang sprechen. Erstens: Die deutschen Verbraucher konsumieren bereits fleißig – die gute Lage am Arbeitsmarkt und das niedrige Zinsniveau machen es möglich. Die Arbeitslosenquote befindet sich auf dem niedrigsten Niveau seit 26 Jahren, und Zinsen auf dem Sparbuch gibt es nicht mehr. Da kann man das Geld auch gleich ausgeben. Angesichts des bereits brummenden Konsums besteht die Gefahr, dass eine Senkung der Mehrwertsteuer weitgehend wirkungslos verpufft.

Zweitens hängt der unbestritten hohe Exportüberschuss Deutschlands nicht mit dem mangelnden Konsum im Inland zusammen. Der Grund ist vielmehr die hohe Auslandsnachfrage nach Waren aus der Bundesrepublik. Deutsche Autos und Maschinen genießen von China bis zu den USA einen hervorragenden Ruf. Dazu kommt, dass der Euro gegenüber dem US-Dollar, trotz der jüngsten Gegenbewegung, in den zurückliegenden drei Jahren 18 Prozent abgewertet hat, was auch die deutschen Exporte preislich noch wettbewerbsfähiger gemacht hat.

Schließlich dürfte - drittens - der von Professor von Weizsäcker vorgeschlagene Umfang der Steuersenkung bei Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble auf ein klares Veto stoßen. Bei einem Aufkommen von rund 166 Milliarden Euro Mehrwertsteuer im vergangenen Jahr würde eine Senkung von 19 auf 14 Prozent für den Staat einen Einnah-

meausfall von mehr als acht Milliarden Euro bedeuten. Das dürfte für Schäuble, der auch in der nächsten Regierung Finanzminister sein könnte, deutlich zu viel sein.

Unterschiedliche Steuersätze reduzieren

Wesentlich günstiger, aber dennoch spürbar könnte eine weitgehende Abschaffung der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze sein. Denn die sind zum Teil regelrecht absurd. Wenn ein Kunde seinen Burger bei McDonald's isst, fallen 19 Prozent Mehrwertsteuer an. Nimmt er ihn mit, sind es nur die ermäßigten 7 Prozent. Bei Tafelwasser in Flaschen fallen 19 Prozent an, bei Leitungswasser 7 Prozent. Auch Kunst-

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



gegenstände und Hotelübernachtungen werden bei der Mehrwertsteuer begünstigt. Die Steuerbegünstigung mag bei Lebensmitteln durchaus sinnvoll sein, in vielen anderen Bereichen ist sie überflüssig.

Experten schätzen, dass bei einer Abschaffung des ermäßigten Satzes die Mehrwertsteuer auf 17 Prozent sinken könnte, ohne dass der Staat auf Einnahmen verzichten müsste. Damit bliebe noch ausreichend Spielraum, um die kalte Progression bei der Einkommenssteuer zu beseitigen. So einfach könnte Steuergesetzgebung sein.



Gemeinsam stärker

Komplexe Herausforderungen lassen sich in Kooperationen besser meistern als allein. Die rechtlichen Konsequenzen von Joint Ventures sollten aber vorab bedacht werden

„Die Ära der Kooperitis“? So titelte das IT-News-Portal Golem im Februar im Zusammenhang mit den Anstrengungen der Wirtschaft, das autonome Fahren zu entwickeln und ergänzte: „Mit dem autonomen Fahren wird es langsam ernst. Das zeigen die vielen Kooperationen, die in diesem Jahr [...] bekannt wurden. Die Herausforderungen sind zu komplex, als dass ein Unternehmen sie alleine lösen könnte.“

Dieses Beispiel macht deutlich, warum die Zusammenarbeit von Unternehmen sinnvoll sein kann: Sicherung der Zukunftsfähigkeit durch Kompensation eigener Defizite. Daher wird Kooperation als „das zweckgerichtete Zusammenwirken von Handlungen zweier oder mehrerer Personen oder Systeme, in Arbeitsteilung, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen“ definiert (Quelle: Wikipedia).

Zusammenarbeit hat rechtliche Konsequenzen

Eine Zusammenarbeit kann sehr schnell rechtliche Konsequenzen haben, denn es braucht nicht viel, um etwa die Tatbestandsmerkmale einer Gesellschaft

des bürgerlichen Rechts (§705 BGB) zu erfüllen: „Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“

In der Beratungspraxis kommen dann immer wieder Fälle vor, in denen Mandanten die Frage stellen, ob insbesondere nach gescheiterten (!) gemeinsamen Projekten Ansprüche zwischen den Beteiligten bestehen. Wenn sich z. B. mehrere Personen zusammentun und überlegen, einen Produktionsbetrieb zu gründen, so werden schnell Vorleistungen erbracht: Reisekosten, Arbeitszeit, Anschaffungs-

kosten für Betriebsmittel etc. Scheitert das Vorhaben, stellt sich die Frage, ob untereinander Ausgleichsverpflichtungen bestehen.

Negative Abgrenzung kann sinnvoll sein

Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte in so einem Fall im Vorfeld regeln, ob solche Ansprüche auszugleichen sind oder aber jeder seine eigenen Aufwendungen zu tragen hat.

Ebenso wichtig kann die Klarstellung sein, dass keine Kooperation vorliegt, also jeder rechtlich alleine verantwortlich ist, auch wenn mehrere Personen gleichzeitig an einem Projekt mitwirken. Eine solche „negative Abgrenzung“, die auch nach außen deutlich gemacht wird, kann dann eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme verhindern.

Wozu nutzt die Zusammenarbeit?

Eine Zusammenarbeit ist insbesondere geeignet, eigene Risiken und auch Schwächen auszugleichen:

- Teilung von Kosten und Risiken
- Verbesserte Ausnutzung von Kapazitäten
- Sicherung von Ressourcen, z. B. durch langfristige Lieferantenverträge
- Lösung von Management- und Nachfolgeproblemen

Komplexe Herausforderungen lassen sich in Kooperationen besser lösen als allein.

- Schaffung gemeinsamen Know-hows
- gemeinsame Produktentwicklung
- Vergrößerung des Angebots an Waren und Dienstleistungen
- Gemeinsame Vermarktung

- Markteintritt im Ausland durch Kooperationspartner

Insbesondere für die Zusammenarbeit im internationalen Umfeld hat sich der Begriff „Joint Venture“ (JV) etabliert. In China gibt es sogar spezielle Gesetze, die die Zusammenarbeit zwischen chinesischen und ausländischen Unternehmen regeln.

Wie arbeitet man zusammen?

Je nach Zweck und Intensität der Zusammenarbeit unterscheidet man die Form der Zusammenarbeit. Im Groben unterscheidet man zwischen einem sogenannten „**Equity Joint Venture**“, bei dem zur Verfolgung der wirtschaftlichen Kooperation eine rechtlich selbstständige Gesellschaft, das Gemeinschaftsunternehmen (JV), gegründet wird und dem sogenannten „**Contractual Joint Venture**“ (oder Vertrags-JV), bei dem die wirtschaftliche Kooperation der Partner nur aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung erfolgt (ohne eine Gesellschaft zu gründen).

Der Weg zur Kooperation

Der Weg zu einer Kooperation ist durch Phasen gekennzeichnet, die dem Prozess eines Unternehmenskaufs ähneln:

I. Planungsphase

II. Vertragsanbahnungsphase

- Vertraulichkeitsvereinbarung
- Exklusivitätsvereinbarungen
- Absichtserklärungen
- Due Diligence

III. Verhandlungsphase

- konkrete Vertragsverhandlungen
- Formulierung der Rahmenbedingungen

IV. Joint Venture Vertrag

- Contractual JV
- Equity JV

Erst verloben, dann heiraten!

Nicht jeder Schritt ist zwingend, mit Ausnahme des Joint-Venture-Vertrages (IV.) selbst, denn wie wir eingangs gesehen haben, führen fehlende Regelungen zu Problemen, weil die Rechte und Pflichten unklar sind – und auch klar gestellt werden soll, welche Form die Zusammenarbeit (nicht) hat!

Dabei schließen sich das Contractual JV und das Equity JV nicht gegenseitig aus: Das Vertrags-JV kann die Vorstufe einer gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Parteien sein – erst verloben, dann heiraten!

Was muss ich bedenken?

Kooperationsverträge bzw. Joint-Venture-Verträge haben folgende grobe Struktur:

- Allgemeine Bestimmungen
- Rechtliche Struktur der Zusammenarbeit; ggf. Gesellschaftsvertrag (Equity JV)
- Beteiligungsverhältnisse und Finanzierung
- Organisation der Zusammenarbeit (z.B. Geschäftsführung)
- Rechnungswesen, Steuern und Gewinnverwendung
- Vertragsverletzungen
- Vertragsanpassung
- Veränderungen auf Ebene der Vertragsparteien, ggf. Gesellschafterebene
- Vertragsbeendigung
- Rechtswahl, Konfliktregelung und Gerichtsstand bzw. Schiedsklausel

Sofern die Parteien sich für ein Equity JV entschieden haben, wird quasi als Extrakt aus dem vorstehenden ein Gesellschaftsvertrag gebildet, der (nur) die gesellschaftsrechtlichen Regelungen enthält.

Übliche Verabredungen

Im Zusammenhang mit einem Kooperationsvertrag, teilweise sogar im Vertrag selbst werden Bestimmungen getroffen über

- Vergabe von Lizenzen und Erhebung von Lizenzgebühren
- Lieferverpflichtungen, Bezugsrechte
- Beratungs- und Managementvereinbarungen
- Regelungen zur Beschäftigung von Personal und zu Personalkosten
- Regelungen zur Geheimhaltung und Exklusivität
- Aus- und Fortbildungsvereinbarungen
- Wettbewerbsregelungen

- Bestimmungen zur Finanzierung des JV: Darlehen, Agien
- Gestellung von Sachmitteln: Räume, Maschinen, Anlagen

Kooperationen finden oft auch im Bereich der Forschung und Entwicklung statt. In diesem Zusammenhang ist dann zu regeln, wem die Rechte an immateriellen Gütern wie Marken, Patenten, Verfahren und Know-how zustehen.

Gerade im anwaltlichen Bereich sehen wir häufig, dass in Kooperationen auch Probleme entstehen können; schließlich ist jede Gesellschaft, die man mit mehreren Personen gründet, einen Joint Venture, das sich zu ein **Joint AdVenture** entwickeln kann. Daher bietet sich gerade für Kooperationen an, Regelungen über die Konfliktbewältigung zu schaffen. Sehen Sie dazu unseren Beitrag in bdp aktuell 141 zur Mediation.

Und wenn die Zusammenarbeit nicht mehr möglich sein sollte, müssen die Beteiligten eine Entscheidung treffen, was aus der Zusammenarbeit wird: Soll eine Partei ausscheiden und die andere(n) Partei(en) betreibt das Vorhaben vollständig? Oder beendet man das Vorhaben vollständig? Bei einem Equity Joint Venture würde das in der Regel eine Liquidation nötig machen (siehe bdp aktuell 137 bis 139).

bdp wünscht Ihnen viel Erfolg bei Ihrem **Joint AdVenture**.

Weitere Informationen

Unter www.bdp-team.de/bdp-aktuell finden Sie weitere Informationen zum Thema Kooperation, so bspw. ein detaillierter Vergleich zwischen Equity JV und Contractual JV.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.



Alle Marktteilnehmer betroffen

Neues Transparenzregister schafft neue Informationspflichten und soll die wirtschaftlich Berechtigten hinter den gesellschaftsrechtlichen Strukturen erfassen

Das neue Geldwäschegesetz ist nun in Kraft getreten - Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) - und mit seiner Neufassung wurde ein komplett neues Register geschaffen, das Transparenzregister. Hintergrund der Neufassung des Gesetzes ist u.a. die stärkere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das mit dem Gesetz geschaffene neue Register betrifft aber alle Marktteilnehmer und nicht nur jene, die einem erhöhten Risiko der Geldwäsche ausgesetzt sind.

Wer ist wirtschaftlich berechtigt?

Mit dem neuen Transparenzregister sollen nun erstmals die wirtschaftlich Berechtigten von Kapitalgesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften erfasst werden. Bei den wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich gerade nicht zwingend um die jeweiligen (unmittelbaren) Gesellschafter. Vielmehr sind mit den zu erfassenden wirtschaftlich Berechtigten die Personen gemeint, die über wesentliche Kapital- und/oder Stimmrechtsbeteiligungen oder sonstige Kontrollmöglichkeiten verfügen. Es sollen also die hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen stehenden natürlichen Personen mit diesem Register erfasst werden.

Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Das Gesetz enthält in § 3 GwG n.F. eine Definition des wirtschaftlich Berechtigten, nach der dies grundsätzlich die natürliche Person ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Das sind insbesondere die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile an der betreffenden Gesellschaft halten, mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Informationspflichten sind bis Oktober 2017 zu erfüllen

In das Register werden auf jeden Fall Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aufgenommen (vgl. § 19 Abs. GwG n.F.). Damit das Register auch aussagekräftig ist, werden den beteiligten Personen verschiedene Informationspflichten auferlegt, die spätestens bis zum 01. Oktober 2017 erstmals zu erfüllen sind, anderenfalls drohen Bußgelder.

Grundsätzlich sind es die Gesellschaften, die eine entsprechende Pflicht zur Informationssammlung und Mitteilung trifft (vgl. § 20 GwG n.F.). Diese haben die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Anteilseigner der Gesellschaften sind, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, verpflichtet, ihrer mitteilungspflichtigen Gesellschaft die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Angaben sowie jede Änderung dieser Angaben unverzüglich zu melden.

Auch wer keinem erhöhten Risiko zur Geldwäsche ausgesetzt ist, muss genau prüfen, inwieweit Meldungen über wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister zu machen sind.



Den wirtschaftlich Berechtigten trifft nur dann eine eigene Mitteilungspflicht, wenn die Gesellschaft von ihm mittelbar kontrolliert wird.

Sogenannte Meldefiktion könnte Probleme bereiten

Da über das Transparenzregister auch Zugang zu verschiedenen Originaldatenbeständen der bereits bestehenden Register wie z. B. des Handelsregisters, der Genossenschafts- und Vereinsregister besteht, gilt mit den daraus ersichtlichen Informationen die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister insoweit als erfüllt („Meldefiktion“). Mit anderen Worten: Soweit die bestehenden öffentlichen Register alle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits enthalten, müssen an das Transparenzregister keine gesonderten Meldungen gemacht werden. Ob aber alle offenzulegenden Informationen bereits veröffentlicht sind, sollte im Zweifelsfall genau geprüft werden.

Transparenzregister ist nicht öffentlich

Entgegen den Regelungen zum Handelsregister ist das Transparenzregister bislang nicht als öffentliches Register ausgestattet. Die Einsichtnahme ist nur bestimmten Behörden sowie Personen mit „berechtigtem Interesse“ gestattet. Dabei findet auf Antrag eine Abwägung statt, ob es ggf. ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des betroffenen wirtschaftlich Berechtigten gibt. Allerdings wird bereits beraten, das Transparenzregister zukünftig auf nationaler Ebene zwingend als öffentliches, für jedermann einsehbares Register auszugestalten.

Hohe Bußgelder

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Sammlung und Übermittlung von Informationen zum Transparenzregister handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die bei „einfachen Verstößen“ mit bis zu 100.000 Euro und sonst bis zu 1 Mio. Euro oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils bei schwerwiegenden,

wiederholten oder systematischen Verstößen geahndet werden können (vgl. § 56 GwG).

Informationspflicht ist nicht rechtssicher abgegrenzt

Wieweit die Pflicht zur Einholung, Sammlung und Angabe von Informationen reicht, ist jedoch noch nicht in allen denkbaren Konstellationen rechtssicher abgegrenzt. Das betrifft beispielsweise Gestaltungen von stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen, Einräumung von Nießbrauch oder Treuhandkonstellationen sowie diverse andere vertragliche Gestaltungen, die Kontrollrechte gewähren. Auch die Reichweite des Geltungsbereichs ist bei Konstellationen mit Auslandsbezug eindeutig abzuklären.

Die rechtliche Beurteilung einzelner Sachverhalte darauf hin, ob eine wirtschaftliche Berechtigung vorliegt und ob bzw. wen Pflichten zur Informationseinholung und Mitteilung sowie Angabepflichten treffen, kann sehr komplex sein, ist jedoch unerlässlich, da ja gerade auch die Nichteinholung bzw. nachfolgend die Nichtaktualisierung von Angaben im Transparenzregister bußgeldbewährt ist.

Schwierige Beurteilung, ob und von wem Daten zu übermitteln sind

Der Aufwand zur Beachtung der Transparenzvorschriften liegt für die betroffenen Unternehmen also letztlich weniger in der abschließenden Übermittlung der gesammelten Daten als in der Beurteilung, ob bzw. von wem Daten zu erheben und zu übermitteln sind.

Wenn Sie zu den vorgestellten Neuregelungen Fragen haben, beraten wir Sie gerne im Hinblick auf Ihren konkreten Fall – sprechen Sie uns dazu gerne an.

Barbara Polley ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Teamleiterin bei bdp Hamburg Hafen.



BMF stellt neues bundeseinheitliches Vordruckschreiben zur Bestätigung der Unternehmereigenschaft vor



Unternehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem Drittstaat eine Bestätigung ihrer Unternehmereigenschaft benötigen, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

Daneben stellt das zuständige Finanzamt künftig auf Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis der umsatzsteuerlichen Erfassung aus, wenn diese für Zwecke der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland benötigt wird. Die Bescheinigungen werden auch für Organgesellschaften mit einem im Inland ansässigen Organträger sowie für Organgesellschaften und Zweigniederlassungen im Inland, die zum Unternehmen eines im Ausland ansässigen Unternehmers gehören, ausgestellt.

Für die o. g. Bescheinigungen durch die Finanzämter ist ein neues Vordruckmuster anzuwenden, das die Version aus 2010 ersetzt.

Durch die Anpassung des bestehenden Vordruckmusters wird eine bundeseinheitliche Bescheinigung für Zwecke der umsatzsteuerlichen Erfassung deutscher Unternehmer im Ausland eingeführt. Da diese Bescheinigung der Vorlage bei ausländischen Behörden dient, wurde der Inhalt zusätzlich in englischer Sprache bereitgestellt.

Sofern die Bescheinigung zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung von Umsatzsteuer in Drittstaaten dienen soll, darf die Bescheinigung nur Unternehmern erteilt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Zwingend vorgeschriebene Vordrucke ausländischer Staaten dürfen verwendet werden, sofern sie inhaltlich dem neuen deutschen Vordruck entsprechen.

Den neuen Vordruck finden Sie unter www.bdp-team.de/bdp-aktuell.

Rüdiger Kloth ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

bdp auf Roadshow in China

bdp stellt Investitionsmöglichkeiten in Deutschland und Kooperationswünsche deutscher Unternehmer vor



Unter dem Motto „Deutsche Delegation – Investition und Zusammenarbeit in China 2017“ hat das deutsche Büro der China Investment Promotion Agency (CIPA) zusammen mit dem Deutsch-Asiatischen Wirtschaftskreis (DAW) eine einwöchige Reise deutscher Experten und Unternehmer in China organisiert. Auf ihrer ersten Station besuchten die rund 25 Teilnehmer der Delegationsreise die ostchinesische Metropole Hangzhou.

Auf der Kooperationskonferenz chinesischer und deutscher Unternehmen präsentierte Rainer Hübl, Geschäftsführer bei bdp Management Consulting, mehrere Projekte aus der Metall verarbeitenden Industrie und der Umwelttechnik. Die Teilnehmer nutzten die Gelegenheit zu einem Abstecher in das Hauptquartier des Internetriesen Alibaba.

„Hauptstadt der Pumpentechnologie“ – so wird Boshan genannt, ein Bezirk der ostchinesischen Stadt Zibo.

Auch auf der zweiten Station nutzten die Teilnehmer eine Konferenz für Industrie und Handel zum intensiven Austausch mit Anbietern aus Boshan. Auch hier stellte Herr Hübl Investitionsmöglichkeiten in Deutschland vor.

Die letzte Reisestation war Weihai. Die Küstenstadt im äußersten Osten Chinas mit ihren 2,8 Mio. Einwohnern gehört zu den wohlhabendsten Regionen in China. Auch dort stand der deutsch-chinesische Austausch im Zentrum neben dem Besuch einer ganzen Reihe von Produktionsstätten namhafter lokaler Firmen. Höhepunkt war der Abstecher bei Wego. Der mit 33 Mrd. RMB (4,4 Mrd. EUR) Jahresumsatz zweitgrößte Medizintechnikkonzern Chinas hat seine Zentrale in Weihai. Auf der Kooperationskonferenz in Weihai übernahm Frau Hong Lang von bdp Frankfurt die Vorstellung der Kooperationswünsche deutscher Unternehmer.



Dr. Jens-Christian Posselt ist Vorstand der Hamburger China-Gesellschaft e.V.

Seit April 2017 ist Dr. Jens-Christian Posselt im Vorstand der Hamburger China-Gesellschaft e.V. (HCG)

Die HCG wurde 1973 gegründet. Damit ist sie die älteste Chinavereinigung in Hamburg. Der eingetragene, gemeinnützige Verein finanziert sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die HCG hat einen festen Platz in Hamburgs chinesischer Community und deren Freunden. Traditionell gesellschaftliche Höhepunkte des Jahres sind das chinesische Neujahrsfest im Frühjahr und das Mondfest im Herbst, die schon seit Jahrzehnten feste Bestandteile der China-Aktivitäten in Hamburg. In den letzten Jahren hat sich auch die „China Night“ im November etabliert. Dr. Posselt sagt dazu: „Die HCG ist insbesondere auch ein Netzwerk für alle, die an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China interessiert sind. Der neu gewählte Vorstand steht für einen Ausbau dieser Aktivitäten, auch zusammen mit anderen Institutionen in Hamburg.“ bdp wünscht der HCG weiter viel Erfolg!



Website: <http://hcg-ev.de>



Tandem-Führungsstruktur bei bdp China

bdp Shanghai wächst und bezieht neues Office im German Center. Ganztagesworkshop stellt neue Führungsstruktur vor und integriert neue Kollegen

bdp Shanghai, das gemeinsame Office der bdp Management Consulting und bdp Mechanical Components, wächst weiter und hat unlängst im German Center in Pudong ein schönes neues und größeres Office bezogen.

Externe Beratung

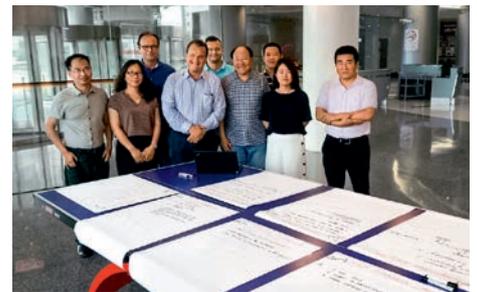
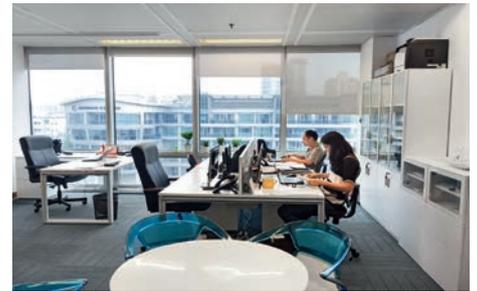
Zur Begrüßung der beiden neuen Kollegen, Frau Sherry Shi als Project Managerin und Herr Norris Xiao als Purchase Manager sowie zur Erläuterung der bei bdp neu eingeführten Tandem-Führungsstruktur, bei der in Europa und China jeweils ein Projektverantwortlicher agiert, hat sich auch bdp als Beratungsunternehmen Rat von einem externen Spezialisten eingeholt: Robert Bornemann von der Central Advising, Beijing und Berlin, einer HR-Beratungsagentur,

die regelmäßig für bdp und etliche unserer Mandanten tätig ist, stellte persönlich in Shanghai die vorher gemeinsam von ihm, Peter Capitain und Jesus Mendez (beide bdp España) entwickelte Tandem-Führungsstruktur in einem Ganztagesworkshop vor.

Fazit der Teilnehmer

Das Fazit der Teilnehmer war: Mit der neuen Struktur kann noch schneller und effizienter auf die Wünsche und Anforderungen unserer Mandanten und Kunden, die ja zumeist europäische Unternehmen sind, reagiert werden. Der Workshop zeigte allen Teilnehmern deutlich die Vorteile auf und die neuen Kollegen wurden sofort mit integriert. Ein voller Erfolg und Dank an Central Advising!

Dr. Michael Bormann



Fotos: © Jessica Li, bdp (oben) + Robert Bornemann, Central Advising (unten)

25 Jahre bdp: Save the Date!

Hiermit laden wir Sie herzlich ein, mit bdp das 25. Jubiläum am 12. Oktober 2017 in der *Classic Remise Berlin* zu feiern.



Classic Remise Berlin*
Wiebestraße 36 – 37
10553 Berlin

12.10.2017 · ab 17.00 Uhr
www.bdp-team.de/events

* vormals: Meilenwerk Berlin

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zur Unternehmensfinanzierung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über Kooperationen informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | **Tianjin**, China 300203

bdp Mechanical Components
Zhengda Thumb Plaza, No. 880 Tong'an Road,
Laoshan District, **Qingdao**, China

Room 759, Building 3, German Center,
No. 88 Keyuan Rd., Pudong
201203 **Shanghai**, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur
29602 **Marbella/Málaga**

Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 **Madrid**

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International